

**Richtlinie
des Landkreises Zwickau
zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich
der freien Jugendhilfe §§ 11-14 SGB VIII**

- 1. Allgemeine Förderbedingungen**
- 2. Gegenstand der Förderung**
 - 2.1. Institutionelle Förderung**
 - 2.2. Projektförderung**
 - 2.2.1. Projektförderung nach §§ 11 – 14 SGB VIII**
 - 2.2.2. Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, der internationalen Jugendbegegnung, der außerschulischen Jugendbildung und der Mitarbeiterfortbildung**
 - 2.3. Anschubfinanzierung bei Gründung eines Trägers der freien Jugendhilfe**
 - 2.4. Investive Förderung**
- 3. Inkrafttreten**

1. Allgemeine Förderbedingungen (AföBed)

- Der Landkreis Zwickau, vertreten durch das Jugendamt, gewährt bei sachlicher Zuständigkeit auf der Grundlage dieser Richtlinie in Verbindung mit der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Unterstützung örtlicher Träger der Jugendhilfe - FRL Jugendpauschale“ (in der jeweils gültigen Fassung); der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen - FRL Investitionen“ (in der jeweils gültigen Fassung) und in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung“ (in der jeweils gültigen Fassung) Zuwendungen für den Bereich der freien Jugendhilfe.

Die Förderrichtlinie begründet sich nach den §§ 1, 2 Abs.1 und Abs. 2 Pkt. 1 und 2 sowie § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung und zielt darauf ab, durch die Gewährung von Zuwendungen ein vielfältiges, bedarfsgerechtes und qualifiziertes Jugendhilfeangebot in den Bereichen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit sowie dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz weiterzuentwickeln.

- Die Förderungen sind finanzielle Leistungen des Landkreises Zwickau sowie des Freistaates Sachsen, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nur für den im Bewilligungsbescheid konkret bestimmten Zweck in Anspruch genommen werden dürfen.
- Die Gewährung von Förderungen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare des Landkreises Zwickau.

1.1. Zuwendungszweck

Die Gewährung von Zuwendungen dient der Förderung, Entwicklung und Qualifizierung von Angeboten anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sowie anderer gemeinnütziger Träger der Jugendhilfe.

1.2. Förderbereiche

Gegenstand der Förderung sind:

- Institutionelle Förderung
- Projektförderung
- Anschubfinanzierung zur Gründung eines Trägers der freien Jugendhilfe
- Investive Förderung

1.3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie andere gemeinnützige Träger der Jugendhilfe sein.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Schulen, Horte, Kindertagesstätten sowie Fördervereine dieser Einrichtungen.

1.4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderungen können nur gewährt werden, wenn

- eine öffentlich - rechtliche Vereinbarung gemäß den §§ 8a und 72a SGB VIII vom Antragsteller/ Zuwendungsempfänger vorliegt,
- gemeinnützige Ziele verfolgt werden,
- die Angebote im inhaltlichen Sinne der Erfüllung der Aufgaben und Leistungen des SGB VIII gerecht werden und im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Zwickau für deren Kinder und Jugendliche erbracht werden,

...

- die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen/Projekte/Leistungen erfüllt werden,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel geboten ist,
- eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenleistung, Eigenmittel) erbracht wird,
- an der Erfüllung der Aufgaben ein Interesse des Landkreises besteht.

Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten (Drittmittel) sind zu prüfen und im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen.

1.5. Entscheidungsverantwortung

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Zwickau und nach pflichtgemäßem Ermessen:

- für die Punkte 2.1. und 2.4. der Jugendhilfeausschuss,
- für die Punkte 2.2. und 2.3. die Verwaltung des Jugendamtes. Der Jugendhilfeausschuss ist über die Vergabe der Fördermittel nach den Punkten 2.2. und 2.3. zu informieren.

1.6. Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Zwickau.

1.7. Finanzierungsart

Die Förderung kann erfolgen als :

- Anteilsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung

1.8. Verfahren

- Die Anträge sind entsprechend den in den Punkten 2.1. bis 2.4. festgelegten Beantragungsfristen im Landkreis Zwickau einzureichen.
- Abschlagzahlungen sind auf Antrag möglich.
- Die Abrechnung der Verwendung der Mittel hat mittels Verwendungsnachweis innerhalb der im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Fristen zu erfolgen.
- In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses eine von den Regelungen dieser Richtlinie abweichende Förderung gewährt werden.

1.9. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes Sachverhalte anzuzeigen, wenn

- sich die Fördervoraussetzungen bzw. -bedingungen im Vergleich zur Antrags- bzw. Bescheidsituationen ändern,

...

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für den selben Zweck, die selbe Maßnahme bzw. das selbe Projekt bei anderen öffentlichen Stellen beantragt und von ihnen erhält,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck eingesetzt bzw. nicht mehr benötigt werden,
- es bei der Durchführung terminliche Verschiebungen gibt (Bewilligungszeitraum).

1.10. Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen oder die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird bzw. verwendet worden ist,
- der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht rechtzeitig nachkommt,
- der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren,
- die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wurde,
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird,
- der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis/Rechnungslegungen nicht ordnungsgemäß führt bzw. die festgelegten Abrechnungsfristen nicht einhält.

Im Übrigen gelten die Normen über den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes im Sinne der §§ 46 und 47 SGB X (Verwaltungsverfahren).

1.11. Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

Für den Erstattungsbetrag gilt der § 49a des VwVfG in der jeweils geltenden Fassung.

...

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Institutionelle Förderung

Bezuschussung von Personalausgaben (Fachkraftförderung) und Sachausgaben für Einrichtungen und Leistungen im Bereich der freien Jugendhilfe gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII

a) Voraussetzung der Förderung

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

Die zu fördernde Leistung muss im Jugendhilfeplan des Landkreises Zwickau verankert sein.

b) Art und Höhe der Förderung

Die Finanzierung erfolgt in Form der Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung.

▪ Fachkraftförderung

Mit der Förderung von Personalkosten für Fachkräfte der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe soll eine qualifizierte, bedarfsgerechte und kontinuierliche Entwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Zwickau erreicht werden.

Fachkräfte:

- Als Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen, die über eine in der Arbeitshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter "Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes" beschriebene Ausbildung verfügen und sich für die jeweilige Tätigkeit ihrer Persönlichkeit nach eignen.
- Personen mit vergleichbarer Ausbildung im pädagogischen oder sozialarbeiterischen Bereich, die aufgrund bisheriger langjähriger Erfahrungen aus der sozialen Arbeit in der Lage sind, Aufgaben der Jugendhilfe zu erfüllen, können der Fachkraft im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt werden.
In beiden Fällen hat der anerkannte Träger als Antragsteller zur Bewertung der Qualifikation folgende Unterlagen der Verwaltung des Jugendamtes beizufügen:
 - Nachweis über die berufliche Qualifikation,
 - Nachweis der bisherigen Tätigkeit im sozialen Bereich,
 - Begründung der fachlichen und persönlichen Eignung durch den Träger
- Personen mit anderen Berufsabschlüssen, die im sozialen Bereich tätig sind, Erfahrungen in der sozialen Arbeit besitzen und sich in einer den Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe entsprechenden berufs begleitenden Ausbildung mit anerkanntem Berufsabschluss befinden, können nach dieser Richtlinie einer förderfähigen Fachkraft gleichgesetzt werden.
- Personen mit anderen Berufsabschlüssen, haben im Rahmen des bisher geförderten Projektes Bestandschutz.
- Anerkannt werden nur Fachkräfte, die direkt im Projekt tätig sind.

Die Förderung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage ortsüblicher oder tariflicher Vergütungsregelungen der freien Träger. Als Obergrenze gilt jeweils die Höhe der Gesamtvergütung, die ein Mitarbeiter bei vergleichbarer und gleichwertiger Tätigkeit nach gültigem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) erhalten würde (Besserstellungsverbot).

...

Die institutionelle Förderung umfasst:

1. Projekte in Gesamtfinanzverantwortung des Jugendamtes des Landkreises Zwickau in der Regel bis zu einer Höhe von 95 % der förderfähigen Personal-, Betriebs-, Betriebsneben- sowie Sachkosten unter Berücksichtigung der Kofinanzierung durch den Freistaat Sachsen und weiterer Fördermittelgeber.

Der Zuschuss des Landkreises Zwickau einschließlich der Fördermittel des Freistaates Sachsen kann je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VzÄ) in der Höhe der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Personalkosten bis zu einer Höhe von 40.000,00 € jährlich gewährt werden.

2. Projekte im Bereich der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Jugendarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit unter Berücksichtigung der Kofinanzierung durch den Freistaat Sachsen und weiterer Fördermittelgeber.

- I. Der Zuschuss des Landkreises Zwickau einschließlich der Fördermittel des Freistaates Sachsen je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VzÄ) beträgt max. 75 % der förderfähigen Personalkosten bis zu einer Höhe von 30.000,00 € , für Betriebs-, Betriebsneben- sowie Sachkosten und für die Ausgestaltung von Angeboten bis zu einer Höhe von 1.000,00 € jährlich.

- II. Der Zuschuss der Sitzkommune (Stadt/Gemeinde) muss mindestens 25 % der Personalkosten jährlich betragen.

c) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Siehe Pkt. 1.8 der AföBed

Die Beantragung für das kommende Förderjahr erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars, der Konzeption, der Absichtserklärung des Drittmittelgebers (Sitzkommune) über die Höhe der Mittelbereitstellung, der Gemeinnützigkeitsbescheinigung/Satzung des Antragstellers bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres.

Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt monatsweise zum 5. des jeweiligen Monats.

d) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis mit Originalbelegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan summarisch dargestellt werden und einem Sachbericht, aus welchem die Tätigkeit und die Ergebnisse in der Umsetzung der Jahresarbeitsplanung ersichtlich werden.

Einreichung des Verwendungsnachweises bis 31.03. des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres.

2.2. Projektförderung

Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung können grundsätzlich nur für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 18 Jahren und für junge Erwachsene ohne Arbeitseinkommen oder mit geringfügigem Einkommen, Arbeitslose, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, soweit sie noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Landkreis Zwickau haben, gewährt werden.

Ausgenommen von der Förderung nach dieser Richtlinie sind

- Maßnahmen und Projekte, die inhaltlich überwiegend schulischen Zwecken, dem Studium oder der Berufsausbildung dienen,
- Sportveranstaltungen mit Wettkampfbetrieb,

...

- Maßnahmen und Projekte, die ausschließlich religiösen und weltanschaulichen Charakter haben,
- Maßnahmen und Projekte, die der Vermittlung und Lehre einer jugendgefährdenden Religion, Weltanschauung dienen,
- Maßnahmen und Projekte mit meditativem Charakter,
- Maßnahmen und Projekte mit partei- und gewerkschaftspolitischen Inhalten,
- Feste und Feiern jeglicher Art,
- Maßnahmen der freien Jugendhilfe, wenn der Träger für diese bereits Zuwendungen aus anderen Haushaltsstellen der Verwaltung erhält (Ausschluss von Doppelförderung).

2.2.1. Projektförderung nach den §§ 11 – 14 SGB VIII

Für Projekte der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz können ehrenamtlich geführte Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie andere gemeinnützige Träger der Jugendhilfe gefördert werden, wenn diese Projekte keine institutionelle Förderung nach Pkt. 2.1. dieser Richtlinie erhalten.

a) Art und Höhe der Förderung

Die Förderung für Projekte erfolgt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projektes. Die maximale Förderung beträgt 1.500,00 € pro Antragsteller.

Förderfähige Ausgaben:

- Betriebs-, Betriebsneben- sowie Sachkosten

b) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Die Beantragung erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars, einer Konzeption/Projektbeschreibung, in der Regel der Gemeinnützigkeitsbescheinigung und der Satzung bis zum 31.12. des Vorjahres.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abrechnung auf das Geschäftskonto des Trägers. Vorschusszahlungen sind auf Antrag möglich.

c) Verwendungsnachweis

Einreichung des Verwendungsnachweises innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung des Projektes.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- eine Kurzeinschätzung, in der das mit der Konzeption angestrebte Ziel und die Ergebnisse des Projektes qualitativ und quantitativ bewertet werden,
- die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit rechtsverbindlicher/n Unterschrift/en.

2.2.2. Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, der internationalen Jugendbegegnung, der außerschulischen Jugendbildung und der Mitarbeiterfortbildung

Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung sowie internationale Jugendbegegnung

...

Eine Maßnahme der internationalen Jugendbegegnung im In- und Ausland muss mindestens 3 Tage und eine Maßnahme der Kinder- und Jugenderholung mindestens 2 Tage dauern und wird maximal bis zu 12 Tagen gefördert. An- und Abreise gelten als ein Tag.

Die Gruppe muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) haben. Das Mindestalter des Gruppenleiters muss 18 Jahre betragen.

Für jede Maßnahme ist ein Betreuerschlüssel von mindestens 1:8 bis 1:12 abzusichern. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zum Betreuerschlüssel zugelassen.

Ein ehrenamtlicher Gruppenleiter muss im Besitz einer gültigen Jugendleiter - Card sein.

Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung

Entsprechend dieser Richtlinie können grundsätzlich nur außerschulische Jugendbildungsveranstaltungen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen aus dem Landkreis Zwickau gefördert werden. Aus dem Programm muss ein Bildungsanteil von mindestens 50 % eindeutig hervorgehen.

Fördervoraussetzungen für Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung

Entsprechend dieser Richtlinie können Mitarbeiterfortbildungen, welche im Landkreis Zwickau durchgeführt werden, grundsätzlich nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Mitarbeiter/innen gefördert werden.

Mitarbeiterfortbildungen müssen für eintägige Maßnahmen eine Programmdauer von mindestens 3 Std. und für mehrtägige Maßnahmen eine Programmdauer von 8 Std./Tag haben und können höchstens bis zu insgesamt 7 Tagen pro Fortbildung gefördert werden. An- und Abreise gelten jeweils als ein voller Tag. Aus dem Programm muss der Bildungsanteil von mindestens 50 % eindeutig hervorgehen.

Mitarbeiter/innen, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen nachweislich bei einem Träger der freien Jugendhilfe des Landkreises tätig sein.

a) Art und Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 3,50 € pro Tag und Person.

b) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Frist für die Beantragung:

- bis zum 31.12. des Vorjahres
- bis zum 31.08. des laufenden Haushaltsjahres für neue Anträge für das 4. Quartal

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abrechnung auf das Geschäftskonto des Zuwendungsempfängers.

c) Verwendungsnachweis

Einreichung des Verwendungsnachweises innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung des Projektes.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- eine Kurzeinschätzung sowie
- eine Teilnehmerliste mit den Unterschriften der jeweiligen Teilnehmer.

...

2.3. Anschubfinanzierung zur Gründung eines Trägers der freien Jugendhilfe

Die Anschubfinanzierung ist eine Zuwendung, die zur Deckung der Kosten beiträgt, die mit Entstehung und Gründung eines Trägers der freien Jugendhilfe notwendig verbunden sind (Notarkosten/Registereintragskosten).

Die Anschubfinanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln des Landkreises Zwickau und beträgt max. 200,00 €.

2.4. Investive Förderung

a) Gegenstand der Förderung

Förderung von Investitionen an Bauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) sowie Instandsetzungen und Ausstattung von Jugendhilfeeinrichtungen bei Trägern der freien Jugendhilfe, um eine Verbesserung der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungssituation von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu bewirken.

b) Voraussetzung der Förderung

Eine Förderung kann nur im Rahmen einer Kofinanzierung zu Förderanträgen über die „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen“ erfolgen.

- Der Antrag auf Förderung über die „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen“ muss vorliegen.
- Der jugendhilfeplanerische Bedarf muss vorhanden sein.
- Die Kosten der Maßnahme müssen in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Nutzen für die Jugendhilfe sein.
- Die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme muss gesichert sein (Folgekostenberechnung).
- Mit dem Vorhaben (Bauleistungen) darf noch nicht begonnen worden sein. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

c) Art und Höhe der Förderung

Grundlage für die Höhe der Förderung ist die „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen“ sowie die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Zwickau.

d) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Siehe Pkt.1.8 der AföBed unter Verwendung des Antragsformulars bis zum 30.04. des Vorjahres

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage des Auszahlungsantrages i. V. m. dem Zuwendungsbescheid des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen e.V.

e) Verwendungsnachweis

Die Abrechnung der Verwendung der Mittel hat mittels Verwendungsnachweis innerhalb der im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Fristen zu erfolgen.

...

3. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 – 14 SGB VIII sowie der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII“, Beschluss des JHA Nr. 062/11 vom 17.08.2011, außer Kraft.